



TB VF 04.04.

TA 11.04.

*Witzel*



# Landgericht Berlin

## Im Namen des Volkes

### Urteil

Geschäftsnummer: 27 O 133/11

verkündet am : 17.03.2011  
Gebhardt, Justizangestellte

In dem Rechtsstreit

des Journalisten Jobst Spengemann,  
Miesbacherstraße 44, 83620 Feldkirchen-Westerham,

Antragstellers,

- Verfahrensbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Eisenberg, Dr. König, Dr. Schork,  
Görlitzer Straße 74, 10997 Berlin -

g e g e n

1. die Spiegel Verlag Rudolf Augstein GmbH & Co. KG,  
vertreten d.d. Komplementärin Rudolf Augstein GmbH,  
d. vertreten d.d. Geschäftsführer Ove Saffe,
2. die SPIEGEL ONLINE GmbH,  
vertreten d.d. Geschäftsführer Fried v. Bismarck,  
beide Brandstwiete 19, 20457 Hamburg,

Antragsgegner,

- Verfahrensbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte JBB,  
Christinenstraße 18/19, 10119 Berlin -

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21,  
10589 Berlin auf die mündliche Verhandlung vom 17.03.2011 durch den Vorsitzenden Richter am  
Landgericht Mauck, den Richter Dr. Hagemeister und die Richterin am Landgericht Maus

**f ü r R e c h t e r k a n n t :**

1. Die einstweilige Verfügung vom 24. Februar 2011 wird bestätigt.
2. Die Antragsgegnerin hat die weiteren Kosten des Verfahrens zu tragen.

**Tatbestand:**

Der Antragsteller macht einen äußerungsrechtlichen Unterlassungsanspruch geltend.

Die Antragsgegnerin verlegt das Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“, in dessen Ausgabe Nr. 6/2011 vom 7. Februar 2011 der nachfolgend in Fotokopie wiedergegebene, auch Online veröffentlichte Artikel erschien, der sich mit einem im ZDF-Magazin „Frontal 21“ am 18. Januar 2001 gesendeten Beitrag befasst, an dem der Antragsteller als Autor mitgewirkt hat:

ZDF

## Mal PR-Agent, mal Reporter

Das TV-Magazin „Frontal 21“ enthüllte, wie eine Pharmafirma Journalisten instrumentalisieren wollte. Doch der Autor des Beitrags machte einst das Gleiche.

Das ZDF-Magazin „Frontal 21“ enthüllte vor drei Wochen in einem spektakulären Beitrag, wie Pharmaunternehmen bisweilen mit Gegnern umgehen. So zeigten die Reporter, dass der Geschäftsführer von Zyo Pharma, Rolf-Dieter Lampey, Journalisten anheuerte, um einen missliebigen Zeugen in den Medien fertigzumachen. Gegenüber den Journalisten sagte Lampey: „Wie können wir dem mal zeigen, wo es langgeht, und dem eine überbraten?“

So verdienstvoll der „Frontal 21“-Beitrag war – inzwischen gibt es Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Autors, Jobst Spengemann. Denn der ist gleichzeitig Chef der Medizin-PR-Agentur GMM 2006 und hat früher selbst ähnliche Kampagnen gegen Pharmakritiker mit geplant. Machte das Zweite quasi einen Bock zum Gärtner? Ausgerechnet die ZDF-Enthüller schauten offenbar nicht richtig hin, wenn sie da für sich arbeiten ließen und welche fragwürdigen Deals dieser bereits mit zu verantworten hatte.

2006 zum Beispiel versuchte Spengemann gemeinsam mit seinem Geschäftspartner Adel Massaad, einen unabhängigen Medikamentenprüfer zu diskreditieren. Massaad meldete sich damals beim „Stern“ und bot angeblich belastende Unterlagen über Peter Sawicki an, den damaligen Leiter des Instituts für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG).

Der angebliche Medizinjournalist Massaad hatte es davor bereits mehrfach in die Medien geschafft: 2002 war er etwa in der SWR-Talkshow „Nachtcafé“ als Betroffener aufgetreten und hatte erklärt, wie gut es sei, sich Botox spritzen zu lassen. 2004 war er in „Focus TV“ zum Thema Schönheitsoperationen zu sehen.

Ob und in wessen Auftrag Massaad aktiv war, ist schwer zu durchschauen. 2006 jedenfalls wurde bekannt, dass er mehr als 1,2 Millionen Euro von Pharmafirmen und PR-Agenturen erhalten haben soll.

Ihm zur Seite stand ausgerechnet jener Spengemann, der nun Autor des aktuellen „Frontal 21“-Berichts ist. Spengemann lieferte da-

mals im Auftrag von Massaad Namen und Telefonnummern von IQWiG-Gegnern aus der Pharmaindustrie an den „Stern“. In einer E-Mail schrieb er: „Herr Massaad bat mich, Ihnen folgende Informationen bzw. Telefonnummern zuzusenden.“ Außerdem erkundigte sich Spengemann per E-Mail, ob denn nun ein Bericht übers IQWiG erscheine.

Wie gut die Geschäfte zwischen ihm und Massaad liefen, lässt sich daran ablesen, dass Spengemanns Firma GMM 2006 von Adel Massaad mehr als 400 000 Euro überwiesen bekam. Spengemann bestätigt diese Zahlungen nicht, dementiert sie aber auch nicht. Er erklärt dazu lediglich: „Geschäftsbeziehungen aus dem Jahr 2006 haben und hatten mit dem „Frontal 21“-Be-

das Unternehmen wollte aber nicht zahlen. Es sei nur „um die mögliche Anbahnung einer geschäftlichen Aktivität“ gegangen, schrieb Firmenchef Lampey an Massaad. Dafür würden keine Reisekosten erstattet.

ZDF-Autor Spengemann wiederum sagt, er sei unabhängig von Massaad auf Zyo Pharma aufmerksam geworden, eben durch jenen im TV-Beitrag erwähnten Medizinjournalisten. Als Beleg führt er an, dass er schon eine Woche vor Massaads Firmenbesuch den missliebigen Zeugen informiert habe, der Opfer der Schmutzkampagne werden sollte. Der bestätigt dies auf Nachfrage.

Erst streitet Massaad mit Zyo Pharma um Geld, dann dreht Massaads guter Be-



„Frontal 21“-Moderatorin Hilke Petersen: Googeln hätte genügt

richt nichts zu tun und sind somit kausal in keinerlei Zusammenhang zu bringen.“

Im aktuellen „Frontal 21“-Beitrag heißt es nun, „ein Medizinjournalist“ habe die Redaktion im August 2010 auf den schmutzigen PR-Versuch von Zyo Pharma aufmerksam gemacht. Den Namen dieses „Medizinjournalisten“ will das ZDF aus Gründen des Quellenschutzes nicht nennen. Nach Informationen des SPIEGEL war aber ausgerechnet Adel Massaad im August 2010 bei Zyo Pharma vorstellig geworden.

Massaads Anwalt räumt den Besuch in den „Geschäftsräumlichkeiten der Firma Zyo Pharma“ ein. Zwei Wochen nach seinem Besuch schickte Massaad eine Rechnung über 2380 Euro an Zyo Pharma,

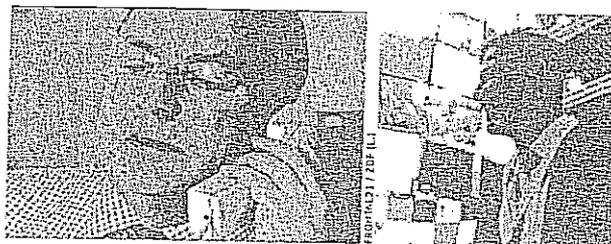
kannter einen kritischen Bericht über das Unternehmen? Die „Frontal 21“-Macher halten das ebenfalls für puren Zufall. Aber wem sie da genau vertrauten, wussten sie offenkundig nicht.

Als Spengemann auf dem Seminar „Marketing und Werbung in der ärztlichen Praxis“ auftrat, wurden er und seine Agentur mit den Worten präsentiert: „Sie haben langjährige journalistische Erfahrung in Medienarbeit und erstklassige Kontakte zu allen Medien. Gezielt für den Mediziner entwickelt die GMM Strategien für die Öffentlichkeitsarbeit.“

Die Doppelrolle PR-Trompete/Reporter hätte die Redaktion von „Frontal 21“ leicht herausfinden können. Sie hätte den Namen ihres vermeintlichen Ent-

hüllers einfach mal googeln müssen. Das ZDF teilt dazu nur mit, es gebe bei „Frontal 21“ keine „interessengeleitete Berichterstattung“. Über das journalistische Handwerkszeug, das der Sender bei Autoren des TV-Magazins („kritisch, investigativ, unerschrocken“) voraussetzt, wollte man keine Angaben machen.

MARKUS GRILL,  
MARTIN U. MÜLLER



Medienprofis Spengemann, Massaad  
„Kausal in keinerlei Zusammenhang“

2.00/133111 - del. 24.06.11 - del. 10.06.11

In der „Frontal 21“-Sendung ging es darum, dass zwei Verantwortliche der Firma Zyo Pharma (Lampey und Riedel) einen ehemaligen Mitarbeiter (Dr. Jebens), der den Vorwurf des Handels mit illegalen Krebsmitteln aus Ägypten erhoben hatte, und einen ermittelnden Polizisten durch willfährige Journalisten mit falschen öffentlich erhobenen Anschuldigen diffamieren wollten. Im Anschluss an die Sendung wurde einen Tag später Riedel verhaftet. Das ZDF hat den Beitrag zusammen mit dem Antragsteller als Co-Autor erstellt.

Die Sendung hatte den nachfolgend auszugsweise wiedergegebenen Inhalt:

„Jebens erhebt .... schwere Vorwürfe gegen die Firma Zyo Pharma in Hamburg. Sie soll mit illegalen Krebsmedikamenten aus Afrika gehandelt haben. Der Fall wurde öffentlich. Gegen Zyo-Pharma und ihren Chef ermitteln die Betrugsabteilung der AOK und die Staatsanwaltschaft.

*O-Ton Wilhelm A. Möllers, Staatsanwaltschaft Hamburg:*

*Die Staatsanwaltschaft Hamburg ermittelt gegen einen 63-jährigen Pharmagroßhändler. Der Beschuldigte steht im Verdacht zwischen den Jahren 2005 und 2009 ein in Deutschland nicht verkaufsfähiges Krebsmedikament aus Ägypten importiert zu haben und dann an 90 Apotheken bundesweit weiterverkauft zu haben. Das Verfahren läuft weiter.*

...

August 2010:

In einem Hotel treffen wir einen Medizin-Journalisten. Er erzählt uns eine unglaubliche Geschichte: Zyo Pharma habe ihm sehr viel Geld geboten, um Peter Jebens in den Medien zu diffamieren, ihn als Zeugen unglaubwürdig zu machen. Der Pharmachef Rolf-Dieter Lampey habe Jebens schon von Detektiven beschatten lassen, um kompromittierendes Material zu beschaffen. Er zeigt uns Fotos, die er von Lampey bekommen habe: Jebens in der Tiefgarage. Jebens auf dem Weg zu einem Termin. Jebens privates Wohnhaus. Ein Beobachtungsbericht der Detektive. Wir zeigen Peter und Dunja Jebens die Fotos.

*O-Ton Dunja Jebens:*

*Ich habe Angst erst mal, dass meinem Mann etwas passiert, aber auch dass meinen Kindern etwas passieren könnte, weil ich davon ausgehen würde, dass Herr Lampey zu allem fähig ist. O-Ton Peter Jebens, Zeuge der Staatsanwaltschaft: Der Gedanke ständig von Ermittlern einer Detektei beobachtet worden zu sein, lässt mich schaudern, das muss ich so sagen. Und ich denke, wer in der Lage ist - fähig ist - solche Maßnahmen zu veranlassen, der wird auch nicht davor zurückschrecken, noch wesentlich schlimmere Dinge möglicherweise in Auftrag zu geben. Der Journalist überlässt uns die Unterlagen. Daraufhin geben wir uns als Medizinjournalisten aus und nehmen mit dem Pharmachef Kontakt auf. Ein Treffen wird vereinbart.*

November 2010:

Es kommt zu einer ersten Verabredung in Salzburg. Lampey trifft uns in seinem Büro. Wir drehen mit versteckter Kamera. Lampey kommt gleich zur Sache.

*O- Ton Rolf-Dieter Lampey (Wortprotokoll):*

*Dieser Herr Jebens ist der Kronzeuge der Staatsanwaltschaft gegen uns. Wie könnten Sie als Journalist etwas initiieren, am besten im Fernsehen? Wie können wir dem mal zeigen, wo es lang geht und dem eine überbraten? Wir haben tolle Kunden durch den Jebens verloren. Ich*

*habe den Jebens tagelang observieren lassen, um was über den rauszufinden. Das Material haben sie ja schon, das kostet alles ein Schweinegeld. Wichtig wäre auch ein Polizist aus Hamburg, der gegen uns ermittelt. Wie wird man den los? Natürlich gibt es da immer Leute, die anonym jemanden als pädophil bezeichnen. Alles in dieser Richtung wäre da denkbar. Wenn der Polizist mit abgeschossen würde, das wäre nicht schlecht. Jetzt müssen wir uns unterhalten. wie Sie honoriert werden möchten. Ich dachte an 5000 im Monat. Das muss aber bar laufen.*

Dezember 2010:

München. In einem Edel-Restaurant treffen wir mit versteckter Kamera erneut Zyo Pharma-Chef Lampey. Er hat einen Kollegen mitgebracht: Pharmahändler Hans Riedel. Auch gegen ihn ermittelt die Staatsanwaltschaft, auch über seine Firma packte Jebens aus. Riedel soll gefälschte Arzneimittel auf den deutschen Markt geschleust haben.

*O-Ton Hans Riedel (Wortprotokoll):*

*Der Jebens hat mir geschäftlich eine Bombe reingeworfen. Die hat uns 1,4 Millionen Euro gekostet. Mein Interesse ist, dieser Sau Jebens in die Eier zu schlagen.*

*O- Ton Rolf-Dieter Lampey (Wortprotokoll): Riedel würde dem Jebens am liebsten ein paar Russen auf den Hals schicken. Mein Anwalt hat mir gesagt: Lass den Scheiß mit dem Journalisten. Wenn Du das machst, kann ich Dich nicht mehr vertreten. Wenn das raus kommt, würde das für uns heißen: Massive Beeinflussung eines Zeugen, sprich Verdunklungsgefahr und U-Haft.*

*O-Ton Hans Riedel (Wortprotokoll):*

*Ich will Ihnen eins sagen: Wenn ich wüsste, ich müsste bald sterben, dann würde ich den Jebens vorher noch umbringen. Ganz einfach.*

*O-Ton Rolf-Dieter Lampey (Wortprotokoll):*

*Ihr Honorar mit dem Bargeld ist übrigens nicht realisierbar. Sie schreiben eine Rechnung und wir überweisen dann.*

Wenig später überweist Zyo Pharma tatsächlich die erste Rate: 5350 Euro. Kurz darauf noch einmal die gleiche Summe. Mehr als 10 000 Euro um einen Polizisten und den Zeugen Jebens zu verunglimpfen, ihre Glaubwürdigkeit zu erschüttern. Ende Dezember ruft Lampey an. Wir protokollieren das Gespräch und stellen das Telefonat nach.

*O-Ton Frontal21 (Wortprotokoll):*

*Nein, ich arbeite natürlich.*

*O- Ton Rolf-Dieter Lampey (Wortprotokoll):*

*Ich möchte, dass Sie den Schwerpunkt verlagern auf den Polizisten. Das ist dieser Hamburger Polizist. Ich habe am 24. Januar einen Termin bei der Staatsanwaltschaft.*

*O- Ton Frontal21 (Wortprotokoll):*

*Was wollen Sie wissen? Hat der Kinder, ist der verheiratet? Nimmt der Drogen oder ist der vielleicht ein Pädophiler? Da müssen wir jetzt dringend ran.*

Vergangene Woche. Wir rufen Lampey an, jetzt offen als Frontal21. Er glaubt, wir planen einen Beitrag in seinem Sinne. Wieder protokollieren wir das Gespräch.

*O-Ton Frontal21 (Wortprotokoll):*

*Guten Tag, Herr Lampey, Christian Esser vom ZDF-Magazin Frontal21. Ich habe Ihre Nummer von Herrn Spengemann. Es geht um Herrn Jebens.*

*O- Ton Rolf-Dieter Lampey (Wortprotokoll):*

*Ah, Sie wollen einen Film über das Schweinchen Jebens machen.*

0- Ton Fronta/21 (Wortprotokoll):

Wann könnten wir uns sehen?

0- Ton Rolf-Dieter Lampey (Wortprotokoll):

Am Montag um 11 Uhr. Herr Riedel, den kennen Sie vielleicht, kommt auch sicher gern dazu. Hamburg, gestern Morgen. Wir sind auf dem Weg zu Zyo Pharma. In einem Hintergrundgespräch erklären uns Pharma-Chef Lampey und Pharmahändler Riedel noch einmal, dass sie Peter Jebens und den Polizei-Ermittler medial diffamieren möchten. Um das zu erreichen hoffen Sie auf einen Beitrag bei Frontal21. Nach dem Gespräch treffen die früheren Geschäftspartner Jebens und Lampey unvermittelt aufeinander.

Hintergrund des im Ausgangsartikel geschilderten Vorfalles um Prof. Sawicki mit seinem IQWiG ist, dass im Jahre 2006 eine Diskussion darüber entbrannt war, ob die Kosten für analoge Insuline, deren Zusatznutzen in der Wissenschaft umstritten ist und die zugleich 30 % teurer als herkömmliche Insuline sind, von der Krankenkasse erstattet werden sollten. Prof. Sawicki war ein Kritiker analoger Insuline, hatte aber im Jahre 2001 noch die Wirksamkeit dieser Insulinart bestätigt.

Der Antragsteller sieht sich durch die Behauptung in dem Spiegel-Artikel, „Doch der Autor des Beitrags machte einst das Gleiche“, verunglimpft. Gerade weil in dem Artikel nicht genau beschrieben werde, was Inhalt der Aufsehen erregenden Sendung war, werde der Leser annehmen müssen, dass ihm vorzuwerfen sei, dass er mit falschen Verdächtigungen, Pädophilie-Vorwürfen, Ausspionierungen durch Detektive und Morddrohungen und Einschüchterungen gegen Zeugen und Ermittler vorgegangen sei. Nichts dergleichen habe er getan. Bei dem in dem Artikel in Bezug genommen Vorfall mit Prof. Sawicki sei es vielmehr um Folgendes gegangen:

Massaad habe ihm damals einen Brief von Prof. Heinemann und andere Unterlagen gezeigt und ihn gefragt, ob ihn diese interessierten. Es sei darum gegangen, dass das IQWiG unter Leitung von Prof. Sawicki in den Jahren 2005, 2006 die Kassenerstattung von bestimmten Insulinen in Frage stellen wollte und verschiedene Diabetologen dies kritisierten. Massaad habe ihm eine Liste mit Gutachten und Expertisen gezeigt, die die Wirksamkeit dieser Insulinarten belegten sollten.

Darunter habe sich auch ein Positiv-Gutachten von Prof. Sawicki, Prof. Heinemann u. a. aus dem Jahre 2001 befunden, in dem Prof. Sawicki wie die anderen Gutachter die Wirksamkeit dieser Insulinarten bestätigt hätte. Massaad sei es darum gegangen, die damalige Haltung von Prof. Sawicki und dem IQWiG zu kritisieren. Er habe erklärt, das aus eigenem Interesse zu machen, weil sein Vater Diabetiker sei. Nachdem Massaad ihm Teile der Unterlagen überlassen hätte, habe er ihn eines Tages angerufen und gebeten, diese Unterlagen nicht zu verwenden, sondern an Herrn Markus Grill, der exklusiv mit Massaad zusammenarbeite, bestimmte Informationen daraus zu mailen, weil dieser sich dafür journalistisch interessiere und er, Massaad, aktuell nicht an seinen Computer herankomme. Er, der Antragsteller, habe dies als „Freundschaftsdienst“ für Massaad getan und auch einen Artikel unter Bezug auf den ihm als brisant erscheinenden Prof. Heinemann-Brief an Grill gemailt.

Er habe dem Journalisten Grill somit lediglich Informationen überlassen in der Erwartung, dass dieser die Informationen überprüfe und recherchiere und im Hinblick darauf einen Artikel schreibe. Das habe mit dem Kaufen eines Journalisten, um Straftaten zu begehen, nichts zu tun.

Die Sache sei eilbedürftig. Er habe den Stern-Artikel des Antraggegners erst beschaffen müssen, der damals auf Antrag Massaads in Teilen untersagt worden und in den Archiven nicht so einfach auffindbar gewesen sei.

Der Antragsteller hat die einstweilige Verfügung vom 22. Februar 2011 erwirkt, durch die der Antragsgegnerin unter Androhung der gesetzlich vorgesehenen Ordnungsmittel untersagt worden ist, wörtlich oder sinngemäß über den Antragsteller und die Sendung Beitrag: Gefälschte Medikamente - Ein Insider packt aus, Sendung vom 18. Januar 2011 von Christian Esser und Jobst Spengemann zu äußern oder zu verbreiten,

„Das TV-Magazin „Frontal 21“ enthüllte, wie eine Pharmafirma Journalisten instrumentalisieren wollte. Doch der Autor des Beitrags machte einst das Gleiche.“

Gegen die ihr im Parteiwege zwecks Vollziehung zugestellte einstweilige Verfügung richtet sich der Widerspruch der Antragsgegnerin. Sie macht geltend:

Der beanstandete Eindruck, der Antragsteller werde in die Nähe des Unterschiebens von Pädophilievorwürfen, Morddrohungen oder privatdetektivischen Ermittlungen gerückt, sei gänzlich fernliegend. Aus der Unterüberschrift selbst ergebe sich, dass mit dem „Gleichen“ allein der Versuch gemeint sei, Journalisten für die Pharmaindustrie zu instrumentalisieren. Der Antragsteller habe Massaad in der Vergangenheit dabei unterstützt, zugunsten der Pharma-Industrie unliebsame Dritte bei Medien zu diskreditieren, um deren Berichterstattung zu instrumentalisieren. Er sei in die Kampagne gegen Prof. Sawicki, die Massaad zugunsten eines Insulinproduzenten beim Nachrichtenmagazin STERN habe fahren wollte, eng involviert gewesen und habe es nicht nur bei der Übersendung einer E-Mail belassen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen in der Widerspruchsbegründung verwiesen.

Es fehle auch an der Dringlichkeit. Der damalige Stern-Artikel stehe immer noch im Netz und habe ohne Probleme abgerufen werden können. Abgesehen davon, dass die streitgegenständliche Äußerung nichts mit dem Stern-Artikel zu tun habe, hätte der Antragsteller nicht zuwarten dürfen, bis die erste Verfügung (27.O.85/11) erlassen werde, um dann wegen des selben Artikels eine weitere Verfügung zu beantragen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die einstweilige Verfügung aufzuheben und den Antrag auf ihren Erlass zurückzuweisen.

Der Antragsteller beantragt,

die einstweilige Verfügung zu bestätigen.

Er verteidigt den geltend gemachten Unterlassungsanspruch und vertieft sein bisheriges Vorbringen. Wegen der Einzelheiten wird auf den Schriftsatz vom 17. März 2011 sowie die im Termin zur mündlichen Verhandlung im Verfahren 27.O.85/11 abgegebene eidesstattliche Versicherung Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den Inhalt ihrer Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die einstweilige Verfügung vom 24. Februar 2011 ist zu bestätigen, weil sie zu Recht ergangen ist (§§ 936, 925 ZPO). Denn dem Antragsteller steht als Betroffenen der Berichterstattung in dem Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“ Nr. 6/2011 gegen die Antragsgegnerin als dessen Verlegerin der geltend gemachte Unterlassungsanspruch aus §§ 823, analog 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB i. V. m. §§ 185 ff. StGB, Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG zu. Der angegriffene Artikel erweckt den vom Antragsteller beanstandeten unzutreffenden Eindruck, mit dem die Antragsgegnerin das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Antragstellers verletzt.

Ob ein rechtswidriger Eingriff in das als sonstiges Recht gemäß § 823 Abs. 1 BGB geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht vorliegt, ist im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung zu ermitteln. Denn bei dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht handelt es sich um einen sogenannten offenen oder Rahmentatbestand, bei denen der Eingriff nicht die Rechtswidrigkeit indiziert, sondern in jedem Einzelfall durch eine Güterabwägung ermittelt werden muss, ob der Eingriff durch ein konkurrierendes anderes Interesse gerechtfertigt ist oder nicht. Erforderlich ist eine Abwägung sowohl auf der Grundlage einer generellen Betrachtung des Stellenwertes der betroffenen Grundrechtspositionen als auch unter Berücksichtigung der Intensität ihrer Beeinträchtigung im konkreten Fall (BGH v. 19.4.2005, X ZR 15/04, juris Rn. 32 m.w.N.).

An der Wiedergabe von erwiesenen unwahren Tatsachen gibt es kein schutzwürdiges Interesse. Unwahre Äußerungen liegen dabei nicht erst außerhalb des Schutzbereichs von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG, wenn sie bewusst unwahr sind oder wenn die Unwahrheit bereits im Zeitpunkt der Äußerung unzweifelhaft feststeht. Der Wahrheitsgehalt fällt vielmehr bei der Abwägung ins Gewicht (vgl. BGH v. 20.11.2007, VI ZR 144/07, juris Rn. 12 f.).

Ob eine Äußerung in unzulässiger Weise Rechte Dritter beeinträchtigt oder in den Schutzbereich von Art. 5 Abs. 1 GG fällt, hängt wesentlich davon ab, ob die Äußerung zunächst in ihrem Sinn zutreffend erfasst worden ist. Dabei ist nicht nur vom Wortlaut auszugehen oder von der Bedeutung, die das Lexikon der Aussage zumisst, sondern es ist die Gesamtheit der äußeren und inneren Umstände mit zu berücksichtigen, in deren Kontext die Äußerung gefallen ist (BVerfG NJW 1995, 3003, 3005; NJW 1994, 2943; Löffler, Presserecht, 4. Aufl., Rdn. 90 zu § 6 LPG). Dabei darf nicht isoliert auf die durch den Klageantrag herausgehobene Textpassage abgehoben werden (BVerfG NJW 1995, 3003, 3005; BGH NJW 1998, 3047, 3048). Vielmehr ist bei der Ermittlung des Aussagegehalts auf den Gesamtbericht abzustellen (BGH a. a. O.; NJW 1992, 1312, 1313) und zu prüfen, welcher Sinn sich dem dafür maßgebenden Durchschnittsleser aufdrängt (BGH a. a. O.; Wenzel-Burkhardt, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Aufl., Rdn. 4.4 und 4.5). Entscheidend ist weder die subjektive Absicht des Äußernden noch das subjektive Verständnis des von der Äußerung Betroffenen, sondern das Verständnis, das ihr – unter Berücksichtigung des allgemeinen Sprachgebrauchs – ein unvoreingenommenes Durchschnittspublikum zumisst (BGH NJW 1998, 3047, 3048). Bei mehreren Möglichkeiten der Auslegung darf das Gericht – soweit es um die Verurteilung zum Schadensersatz, zum Widerruf oder zur Berichtigung geht, sich nicht für die zur Verurteilung führende Auslegung entscheiden, ohne die anderen, zulässigen überzeugend ausgeschlossen zu haben (BVerfG AfP 2005, 544 ff.; NJW 1994, 2943; BGH NJW 1992, 1312, 1313; Wenzel, a. a. O., Rdn. 4.2). Bei mehreren Deutungen des Inhalts einer Äußerung ist dann der rechtlichen Beurteilung diejenige zugrunde zu legen, die dem in Anspruch Ge-

nommenen günstiger ist und den Betroffenen weniger beeinträchtigt (BGH NJW 1998, 3047, 3048). Geht es allerdings um Unterlassungsansprüche, gilt dieser Grundsatz nicht:

Hier ist im Rahmen der rechtlichen Zuordnung von Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsschutz zu berücksichtigen, dass der Äußernde die Möglichkeit hat, sich in der Zukunft eindeutig auszudrücken und damit zugleich klarzustellen, welcher Äußerungsinhalt der rechtlichen Prüfung einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts zu Grunde zu legen ist. An diesen Inhalt werden die für die Abwägung bei Persönlichkeitsbeeinträchtigungen durch Werturteile oder Tatsachenbehauptungen in der Rechtsprechung entwickelten Prüfkriterien und Abwägungsmaßstäbe angelegt. Handelt es sich bei der Äußerung um eine Tatsachenbehauptung, wird entscheidend, ob der Wahrheitsbeweis gelingt. Bei Werturteilen wird maßgebend, ob sie als Schmähung, Formalbeleidigung oder Verletzung der Menschenwürde anzusehen und deshalb zu unterlassen sind oder, wenn dies zu verneinen ist, ob sie im Rahmen einer Abwägung dem Persönlichkeitsschutz vorgehen (vgl. BVerfGE 90, 241, 248 f.; 93, 266, 293 f.).

Ist der Äußernde nicht bereit, der Aussage einen eindeutigen Inhalt zu geben, besteht kein verfassungsrechtlich tragfähiger Grund, von einer Verurteilung zum Unterlassen nur deshalb abzusehen, weil die Äußerung mehrere Deutungsvarianten zulässt, darunter auch solche, die zu keiner oder nur einer geringeren Persönlichkeitsverletzung führen. Der Abwägung mit dem Persönlichkeitsrecht sind vielmehr alle nicht entfernt liegenden Deutungsvarianten zu Grunde zu legen, die dieses Recht beeinträchtigen. Dem Äußernden steht es frei, sich in Zukunft eindeutig zu äußern und – wenn eine persönlichkeitsverletzende Deutungsvariante nicht dem von ihm beabsichtigten Sinn entspricht – klarzustellen, wie er seine Aussage versteht. Eine auf Unterlassung zielende Verurteilung kann der Äußernde vermeiden, wenn er eine ernsthafte und inhaltlich ausreichende Erklärung abgibt, die mehrdeutige Äußerung, der eine Aussage mit dem persönlichkeitsverletzenden Inhalt entnommen werden kann, nicht oder nur mit geeigneten Klarstellungen zu wiederholen (BVerfG AfP 2005, 544, 546).

Nach Maßgabe dieser Grundsätze ist hinsichtlich der angegriffenen Äußerungsbestandteile folgendes festzustellen:

Der in dem Ausgangsartikel in Bezug genommene „Frontal 21“-Beitrag handelt von eindeutig kriminellen Machenschaften, zu denen Pharma-Großhändler gegriffen haben, um ihren Kritiker Dr. Jebens und einen ermittelnden Polizeibeamten zu diffamieren. Dem Medizin-Journalisten wurde sehr viel Geld geboten, um Jebens in den Medien zu diffamieren und ihn als Zeugen unglaubwürdig zu machen. Nach dem gesamten Kontext der Sendung ging es eindeutig darum, die Betroffenen mit erfundenen Behauptungen zu diskreditieren (es gibt da immer Leute, die anonym jemanden als pädophil bezeichnen ...). Die sich als Medizinjournalisten ausgebenden ZDF-Mitarbeiter konnten das Angebot der Pharma-Großhändler beim besten Willen nicht so verstehen, als dass sie belastendes Material über Jebens oder den Polizisten recherchieren sollten, sondern nur so, dass sie diese auf welche Weise auch immer in der Öffentlichkeit „fertigmachen“ sollten. Die Leser der Ausgangsmitteilung, die die „Frontal-21“-Sendung gesehen haben oder sich den im Internet noch abrufbaren Beitrag angesehen haben, müssen annehmen, dass der Antragsteller in gleicher Weise Journalisten instrumentalisiert hat, nämlich sie gegen Bezahlung dazu angestiftet hat, falsche Anschuldigen zu veröffentlichen. Anders kann der Satz, „Doch der Autor des Artikels machte einst das Gleiche“, nun wirklich nicht verstanden werden. Der Antragsgegnerin ist zwar darin Recht zu geben, dass die Journalisten, die instrumentalisiert werden sollten, nach der „Frontal-21“-Sendung nicht dazu angestiftet werden sollten, Morddrohungen auszusprechen oder auf die Betroffenen Privatdetektive anzusetzen. Dass sie aber einen missliebigen Zeugen und einen Polizisten „fertigmachen“ sollten, und zwar nicht mit „sauberen“ journalistischen Mitteln, ist der Aussagegehalt der Sendung.

Der Antragsteller hat glaubhaft gemacht, dass er auch nicht nur ansatzweise vergleichbar versucht hat, einen „Stern“-Journalisten zu instrumentalisieren. Weder hat er etwas von etwaigen Zahlungen an den Journalisten gewusst, damit dieser einen Prof. Sawicki diskreditierenden Artikel

veröffentliche, noch hat er diesen angestiftet, falsche Behauptungen in die Welt zu setzen, denen belastende Unterlagen zugrunde gelegen hätte, die inhaltlich aber falsch gewesen wären. Zwar belässt es der Ausgangsartikel bei der Behauptung, Massaad habe sich damals beim „Stern“ gemeldet und angeblich belastende Unterlagen über Sawicki angeboten, um den unabhängigen Medikamentenprüfer zu diskreditieren. Von Zahlungen ist in diesem Zusammenhang in der Tat nicht die Rede. Allerdings bleibt der Vorwurf, „angeblich belastende Unterlagen“ angeboten zu haben, nach dem Verständnis des unbefangenen Durchschnittslesers, der den „Frontal 21“-Beitrag gesehen hat, also offenbar gefälschtes Material.

Es kann offen bleiben, ob das Material, das der Antragsteller dem damals beim „STERN“ tätigen Autor des Ausgangsartikels übersandt hat, wissenschaftlich haltbar war, ob es die Kritik an Prof. Sawicki gerechtfertigt hätte oder ob der Artikel des Antragstellers Hand und Fuß hatte. Gefälscht oder verfälscht waren die Unterlagen auch nach dem Vorbringen der Antragsgegnerin jedenfalls nicht. Falsch war allein die Behauptung des Antragstellers, Prof. Heinemann sei der Patenonkel eines Sohnes von Prof. Sawicki, wodurch eine gewisse Nähe Heinemanns zu Sawicki suggeriert wurde. Diese Behauptung hat der Antragsteller aber in einer späteren E-Mail zurückgezogen. Inhaltlich ging es allein darum, dass Prof. Sawicki noch in einer Studie von 2001 den Positivnutzen von Insulinanaloga bestätigt hatte, davon aber als Leiter des IQWiG nichts mehr wissen wollte. Selbst wenn der Antragsteller damit im Auftrag Massaads einen kritischen Bericht über Prof. Sawicki hätte anschieben wollen, hätte das nichts mit dem Geschehen zu tun gehabt, was in der „Frontal 21“-Sendung beschrieben wurde, nämlich die persönliche Diffamierung eines Zeugen bzw. eines Polizeibeamten mit erfundenen Verdächtigungen und Vorwürfen durch gekaufte Journalisten. Nichts davon ist dem damals beim „STERN“ tätigen Autor des Ausgangsartikels angeschlossen worden. Wenn dem Leser der Ausgangsmitteilung suggeriert wird, der Antragsteller habe sich in gleicher Weise verhalten, ohne dass ihm mitgeteilt wird, dass die angeblich belastenden Unterlagen keine Fälschungen und erfundenen Vorwürfe beinhalteten, bleibt bei ihm der unzutreffende Eindruck verhaftet, der Antragsteller habe sich in gleicher Weise unethisch verhalten, wie in der Sendung **geschildert**.

Die angegriffene Berichterstattung bewegt sich auch nicht mehr in den Grenzen einer zulässigen Verdachtsberichterstattung. Voraussetzung für die Zulässigkeit einer solchen Berichterstattung ist zunächst das Vorliegen eines Mindestbestands an Beweistatsachen, die für den Wahrheitsgehalt der Information sprechen und ihr damit erst „Öffentlichkeitswert,, verleihen. Dabei sind die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht umso höher anzusetzen, je schwerer und nachhaltiger das Ansehen des Betroffenen durch die Veröffentlichung beeinträchtigt wird. Die Darstellung darf ferner keine Vorverurteilung des Betroffenen enthalten, also durch eine präjudizierende Darstellung den unzutreffenden Eindruck erwecken, der Betroffene sei der ihm vorgeworfenen strafbaren Handlung bereits überführt. Unzulässig ist nach diesen Grundsätzen eine auf Sensation ausgehende, bewusst einseitige oder verfälschende Darstellung; vielmehr müssen auch die zur Verteidigung des Beschuldigten vorgetragenen Tatsachen und Argumente berücksichtigt werden. Auch ist vor der Veröffentlichung regelmäßig eine Stellungnahme des Betroffenen einzuholen. Schließlich muss es sich um einen Vorgang von gravierendem Gewicht handeln, dessen Mitteilung durch ein Informationsbedürfnis der Allgemeinheit gerechtfertigt ist (BGH NJW 2000, 1036 f. m. w. Nachw.).

Andererseits dürfen die Anforderungen an die pressemäßige Sorgfalt und die Wahrheitspflicht nicht überspannt und insbesondere nicht so bemessen werden, dass darunter die Funktion der Meinungsfreiheit leidet. Dürfte die Presse, falls der Ruf einer Person gefährdet ist, nur solche Informationen verbreiten, deren Wahrheit im Zeitpunkt der Veröffentlichung bereits mit Sicherheit feststeht, so könnte sie ihre durch Art. 5 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich gewährleisteten Aufgaben bei der öffentlichen Meinungsbildung nicht durchweg erfüllen, wobei auch zu beachten ist, dass ihre ohnehin begrenzten Mittel zur Ermittlung der Wahrheit durch den Zwang zu aktueller Berichterstattung verkürzt sind. Deshalb verdienen im Rahmen der gebotenen Abwägung zwischen dem Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen und dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit regelmäßig die aktuelle Berichterstattung und mithin das Informationsinteresse jedenfalls dann den Vorrang, wenn die oben dargestellten Sorgfaltsanforderungen eingehalten sind. Stellt sich in einem solchen Fall später die Unwahrheit der Äußerung heraus, so ist diese als im

Äußerungszeitpunkt rechtmäßig anzusehen, so dass Unterlassung, Widerruf oder Schadensersatz nicht in Betracht kommen.

Vorliegend hat die Antragsgegnerin es bereits versäumt, den Antragsteller zu dem Vorgang mit Prof. Sawicki zu befragen, unabhängig davon, dass dieser Vorfall auch nicht ansatzweise mit dem vergleichbar ist, was in der „Frontal 21“-Sendung geschildert wurde.

Die Wiederholungsgefahr ist aufgrund der bereits erfolgten Rechtsverletzung zu vermuten und hätte nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden können (BGH NJW 1994, 1281), an der es fehlt.

Die Dringlichkeit ist nicht dadurch entfallen, dass der Antragsteller die Antragsgegnerin zunächst im Verfahrens 27.O.85/11 wegen anderer Äußerungen des Ausgangsartikels auf Unterlassung in Anspruch genommen hat. Denn er hatte ein berechtigtes Interesse daran, zunächst in Erfahrung zu bringen, welche Vorwürfe im Stern-Artikel erhoben wurden. Es ist daher nicht rechtsmissbräuchlich, dass er den vorliegenden Antrag nicht zusammen mit dem im Verfahren 27.O.85/11 streitgegenständliche Antrag gestellt hat.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Mauck

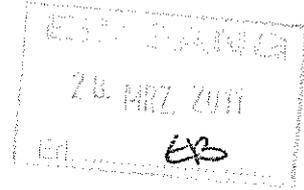
Dr. Hagemeister

Maus

Ausgefertigt

Wiese  
Justizangestellte





# Landgericht Berlin

## Beschluss

Geschäftsnummer: 27 O 133/11

24.03.2011

In dem Rechtsstreit

Spengemann ./ Spiegel Verlag Rudolf Augstein GmbH & Co. KG u.a.

wird das Urteil vom 17. März 2011 wegen offenkundiger Unrichtigkeit gemäß § 319 ZPO dahingehend berichtigt, dass der Tenor zu 2. wie folgt lautet:

Die weiteren Kosten des Verfahrens haben die Antragsgegnerin zu 1) zu 2/3 und die Antragsgegnerin zu 2) zu 1/3 zu tragen.

Mauck

Dr. Hagemeister

Maus

Ausgefertigt

Wiese  
Justizangestellte

